

## HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)  
vom 19. Juni 2015

**zur Umsetzung des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags in der Beratung, Unterstützung, Beistandschaft im Jugendamt sowie in den Unterhaltsvorschussstellen**

### 1 Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat am 18.6.2015 den Gesetzentwurf zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags (BT-Drucks. 18/4649) in zweiter und dritter Lesung behandelt und verabschiedet. Grundlage der Beratungen war der **Bericht und die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucks. 18/5244** vom 17.6.2015). Der Text ist in einer vorläufigen Fassung abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/052/1805244.pdf>.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, über die in der Sitzung am **10.7.2015** voraussichtlich entschieden wird. Ob die Länder den **Vermittlungsausschuss** anrufen, um eine für sie bessere Aufteilung der durch höhere Freibeträge entstehende Einnahmenverluste mit dem Bund zu erreichen, wird sich möglicherweise schon in der Sitzung des BR-Finanzausschusses am **25.6.2015** abzeichnen. In diesem Fall wird sich allerdings das weitere Gesetzgebungsverfahren bis in den Herbst hineinziehen. Stimmt der Bundesrat hingegen zu, wird das Gesetz anschließend vom Bundespräsidenten ausgefertigt und so dann im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Gesetz enthält in Art. 10 eine **differenzierte Regelung für sein Inkrafttreten**. Die einzelnen Artikel treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

## 2 Wichtigste Änderungen für die jugendamtliche Praxis

### 2.1 Erhöhung des Kinderfreibetrags und damit des Mindestunterhalts nach Inkrafttreten des Gesetzes in 2015

In § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird die Angabe „**2.184 Euro**“ durch die Angabe „**2.256 Euro**“ ersetzt (s. Art. 1 Nr. 2). Damit steigt zugleich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, der in § 1612a Abs. 1 BGB durch Bezugnahme auf den vorgenannten Kinderfreibetrag definiert worden ist.

Als Ausgangsbetrag maßgebend ist dabei jeweils das Doppelte dieses Freibetrags; der monatliche Mindestunterhalt beträgt ein Zwölftel hiervon. Das sind nunmehr

$$(2.256 \times 2 =) 4.512 : 12 = 376 \text{ EUR.}$$

Der Mindestunterhalt beträgt somit

für die erste Altersstufe	87 % von 376 =	<b>328 EUR</b>
für die zweite Altersstufe	100 % von 376 =	<b>376 EUR</b>
für die dritte Altersstufe	117 % von 376 =	<b>440 EUR</b>

Hierbei wurde die Rundungsregelung in § 1612a Abs. 2 BGB berücksichtigt.

Art. 1 des Gesetzes und damit auch die vorgenannte Erhöhung des Kinderfreibetrages **trifft am Tag nach seiner Verkündung in Kraft**. Es ist anzunehmen, dass das allseits als eilbedürftig angesehene Gesetz im Fall der – derzeit allerdings noch nicht völlig sicheren – Zustimmung durch den Bundesrat noch im Juli verkündet werden wird.

Das Gesetz kann sich aber unterhaltsrechtlich nicht für Zeiträume vor seinem Inkrafttreten auswirken. Dies folgt schon aus der Regelung in § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB, welche die rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt im Grundsatz – vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen – ausschließt.

Weiter ergibt sich dies auch aus dem Zusammenhang mit § 1612 Abs. 3 S. 1 BGB, welcher die monatsvorschüssige Zahlung des Unterhalts festlegt:

Tritt das Gesetz bspw am 27.7.2015 in Kraft, kann der erhöhte Unterhalt erst ab dem Monat August verlangt werden. Insbesondere kommt keine monatsanteilige Erhöhung mit Nachforderung für den Monat Juli in Betracht.

Diese grundsätzliche Auffassung vertritt – in anderem Zusammenhang – auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. In dem derzeit zur Anhörung vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts wird auf Seite 14 ausgeführt:

„Aus § 1613 Absatz 1 BGB ergibt sich zudem, dass Unterhalt stets nur in der Höhe gefordert werden kann, in der er zu dem Zeitpunkt fällig war, in dem er benötigt wird und nicht in derjenigen, die sich aus einer späteren Änderung des Steuerrechts bei einer Übertragung dieser Änderung auf das Unterhaltsrecht ergeben würde.“

Würde das Gesetz – was hoffentlich nicht eintritt – allerdings erst genau am 1.8.2015 verkündet werden und demnach am 2.8. in Kraft treten, müsste folgerichtig wohl wegen der Fälligkeit des Unterhaltsanspruchs zum Monatsbeginn August gelten: Der erhöhte Unterhalt kann erst ab dem Monat September eingefordert werden. Für die Praxis hätte das zwar den Vorteil, dass hierdurch Zeit zur Umsetzung der Neuregelung gewonnen würde. Für die Betroffenen wäre es aber wenig verständlich, dass ein Tag Zeitunterschied bei der Verkündung die Fälligkeit des höheren Unterhalts um einen ganzen Monat hinausschieben könnte.

Insgesamt ist die bis zuletzt bestehende Unsicherheit über das genaue Inkrafttreten der Regelung wenig erfreulich. Das zeigt den gravierenden Nachteil der bestehenden Rechtslage, wenn die Höhe des Kindesunterhalts von zeitlichen Unwägbarkeiten der Steuergesetzgebung abhängt. Zu hoffen ist, dass künftig eine größere Stabilität und Berechenbarkeit in diesem Bereich einkehrt, wenn das bereits angesprochene Vorhaben des BMJV verwirklicht wird, den Kindesunterhalt – wieder – durch eigenständige Rechtsverordnung des Ministeriums festzulegen.

## 2.2 Erhöhung des Kinderfreibetrags und damit des Mindestunterhalts zum 1.1.2016

*In § 32 Abs. 6 S. 1 EStG wird die Angabe „2.256 Euro“ durch die Angabe „2.304 Euro“ ersetzt (s. Art. 2 Nr. 1).*

Damit steigt erneut zugleich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, der in § 1612a Abs. 1 BGB durch Bezugnahme auf den vorgenannten Kinderfreibetrag definiert worden ist. Als Ausgangsbetrag maßgebend ist dabei jeweils das Doppelte dieses Freibetrages; der monatliche Mindestunterhalt beträgt ein Zwölftel hiervon. Das sind ab Beginn des nächsten Jahres

$$(2.304 \times 2 =) 4.608 : 12 = 384 \text{ EUR.}$$

Der Mindestunterhalt beträgt somit

für die erste Altersstufe	87 % von 384 =	<b>335 EUR</b>
für die zweite Altersstufe	100 % von 384 =	<b>384 EUR</b>
für die dritte Altersstufe	117 % von 384 =	<b>450 EUR</b>

Hierbei wurde die Rundungsregelung in § 1612a Abs. 2 BGB berücksichtigt.

Der gesamte Art. 2 des Gesetzes (und damit auch die weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags einschließlich der hieraus abgeleiteten Erhöhung des Mindestunterhalts) **trifft am 1.1.2016 in Kraft** (Art. 10 Abs. 3). Somit bleibt hierfür der Praxis genügend Zeit, sich selbst und vor allem die Unterhaltspflichtigen auf die Erhöhung einzustimmen. Es ist im Übrigen zu erwarten, dass rechtzeitig vor Jahresbeginn eine Neufassung der Düsseldorfer Tabelle unter Einarbeitung der ab Jahresbeginn 2016 maßgebenden Beträge vorgelegt werden wird.

Dass in so kurzer Zeit eine zweimalige Erhöhung des Mindestunterhalts eintritt und die Praxis insbesondere der Jugendämter mit Mehrarbeit belastet, namentlich durch die Überprüfung aller einschlägigen Unterhaltsfälle und die Aufforderungsschreiben an die Schuldner, ist zweifellos ärgerlich. Auch insoweit ist zu hoffen, dass die anderwei-

tig auf den Weg gebrachte Gesetzesänderung in Zukunft derartige Konstellationen zu vermeiden hilft.

### 2.3 Erhöhung des Kindergeldes im Jahr 2015

§ 6 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes wird wie folgt gefasst (s. Art. 5):

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „184 Euro“ durch die Angabe „188 Euro“ ersetzt.

Die Regelung des Art. 5 tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft. Das bedeutet, dass Kindergeldberechtigte einen **Nachzahlungsanspruch** für den Zeitraum haben, bis die Kindergeldkassen ihre Zahlungen auf den höheren Betrag umstellen können. Soweit der auszahlungsberechtigte Elternteil diese Nachzahlung überwiesen bekommt, ist er im Rahmen eines **familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs** verpflichtet, die regelmäßig dem anderen Elternteil zustehende Hälfte diesem zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt übrigens für den Vorteil, den der das Kindergeld beziehende Elternteil dadurch erhält, dass ihm von Inkrafttreten bis Jahresende das erhöhte Kindergeld ausbezahlt wird, andererseits aber bei der hälftigen Anrechnung nach § 1612b Abs. 1 BGB bis Jahresende 2015 der niedrigere „Altbetrag“ zugrunde gelegt wird (dazu sogleich im nächsten Teilkomplex).

Es ist dringend zu empfehlen, die Eltern zwar auf diese Rechtslage hinzuweisen, aber **von jeglichem Versuch einer „Verrechnung“ des Auszahlungsbetrags mit dem demnächst fälligen Kindesunterhalt abzusehen**. Gläubiger des Unterhaltsanspruchs ist das Kind. Hingegen steht der Ausgleichsanspruch dem anderen Elternteil zu. Somit fehlt es bereits an einer Aufrechnungslage iSv §§ 387 ff BGB.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Argument würde ein solcher gut gemeinter Versuch der einvernehmlichen Verrechnung womöglich zu Unklarheiten im Unterhaltsverhältnis und zu vermeidbarer Mehrarbeit für die Jugendämter führen. Es ist den bezugsberechtigten Elternteilen ohne weiteres zuzumuten, die einmalig erhaltene Nachzahlung und die bis Jahresende anfallenden Mehrbeträge (s.o.) auch durch eine ebenso einmalige Überweisung des hälftigen Betrags an den anderen Elternteil intern auszugleichen (oder eine sonstige Absprache über eine andere Verrechnungsmöglichkeit zu wählen). Die Jugendämter sollten sich nicht belasten mit der zusätzlichen Aufgabe, an diesem Ausgleich mitzuwirken.

Verschiedentlich bereits in der Praxis angestellten Überlegungen, ob und wie die rückwirkende Erhöhung ggf durch eine – ebenfalls rückwirkende – **Änderung bereits abgeschlossener Unterhaltszahlungen** ausgeglichen werden müsse, hat der Gesetzgeber durch die nunmehr eingefügte Regelung in Art. 8 Abs. 3 einen Riegel vorge-schoben:

„(3) Bei der Anwendung des § 1612b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 Kindergeld von monatlich 184 Euro für erste und zweite Kinder, 190 Euro für dritte Kinder und 215 Euro für das vierte und jedes weitere Kind maßgeblich.“

Daraus folgt zugleich, dass **bis zum Jahresende zwar künftig der erhöhte Mindestunterhalt** zu zahlen ist, das **anzurechnende Kindergeld** aber auf dem Stand bis Ende 2014 „eingefroren“ bleibt. Auf die Notwendigkeit eines familienrechtlichen Ausgleichs wurde bereits oben hingewiesen.

## 2.4 Erhöhung des Kindergeldes im Jahr 2016

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes wird wie folgt geändert (s. Art. 6):

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „190 Euro“ ersetzt.

Diese Regelung tritt zum 1.1.2016 in Kraft (Art. 10 Abs. 3) und ist insoweit unproblematisch.

## 2.5 Erhöhung des Kinderzuschlags ab 1. Juli 2016

§ 6a Abs. 2 S. 1 des Bundeskindergeldgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt“ wird (s. Art. 7).

Diese Regelung tritt zum 1.7.2016 in Kraft und wirft insoweit für die Praxis keine zusätzlichen Probleme auf.

## 2.6 Erhöhung des Unterhaltsvorschusses

Durch die Anknüpfung der Unterhaltsleistung in § 2 Abs. 1 UVG an die Höhe des Mindestunterhalts der ersten und zweiten Altersstufe nach § 1612a Abs. 1 BGB wäre hierzu grundsätzlich auf Ziff. 2.1 zu verweisen. Die zunächst im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des Inkrafttretens in Art. 9 iVm § 11a – neu - UVG ließ befürchten, dass die **Zeitpunkte der Erhöhung der Sozialleistung sowie des anzurechnenden erhöhten Kindergeldes** nicht harmonisch aufeinander abgestimmt waren.

Diese Bedenken hat der Bundestag mit der Erweiterung des § 11a – neu – UVG wie folgt aufgegriffen und gleichzeitig die **sowohl in 2015 als auch ab 2016 künftig maßgebenden Beträge der Unterhaltsleistung in das Gesetz hineingeschrieben**. Außerdem wurde bis Jahresende 2015 ebenfalls der Betrag des anzurechnenden Kindergeldes „eingefroren“ (die vom Finanzausschuss eingefügte Ergänzung der Vorschrift nachstehend in Fettdruck):

### § 11a – neu – UVG

„Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, der dem Monat der Verkündung des vorliegenden Gesetzes vorangeht] die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Für die Zeit vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 328 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 376 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 335 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 384 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.“

Ab dem Monat der Verkündung ist daher **in 2015** die Berechnung wie folgt durchzuführen:

#### 1. Altersstufe

328 EUR      abzgl 184 EUR Kindergeld      UVG-Betrag: **144 EUR**

#### 2. Altersstufe

376 EUR      abzgl 184 EUR Kindergeld      UVG-Betrag: **192 EUR**

Wird das Gesetz beispielsweise am 27. Juli verkündet, folgt daraus, dass der Unterhaltsvorschussanspruch schon im Juli 2015 auf 144 bzw 192 EUR erhöht wird. Das konnte natürlich bei der Auszahlung anfangs des Monats Juli noch nicht berücksichtigt werden und muss durch eine **Nachzahlung** in einem der folgenden Monate ausgeglichen werden.

#### Ab 1.1.2016

#### 1. Altersstufe

335 EUR      abzgl 190 EUR Kindergeld      UVG-Betrag: **145 EUR**

#### 2. Altersstufe

384 EUR      abzgl 190 EUR Kindergeld      UVG-Betrag: **194 EUR**